

**Zweite Satzung zur Änderung
der Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom xx.xx.xxxx

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau
Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) |
| Artikel 2 | Neubekanntmachung |
| Artikel 3 | In-Kraft-Treten |

Aufgrund der §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.2022 folgende

**Zweite Satzung zur Änderung
der Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)**

beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)**

Die Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.04.2010, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren vom 26.08.2010 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird im Anschluss an Absatz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt:

"(3) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren verstehen sich als Nettogebühren. Sofern einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer erhoben."

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung im „Heidenauer Journal“ bekanntmachen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Heidenau, den xx.xx.2022

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den xx.xx.2022

J. Opitz
Bürgermeister